

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Eingabe zu den Preisen von Taxi- und Mietwagenfahrten (Az.: 02-1600-64/08)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	10.11.2008 TOP 3.5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Da die von dem Antragsteller kritisierten Sachverhalte auf gesetzlichen Regelungen basieren, die nicht von einem politischen Gremium der Stadt Köln geändert werden können, betrachtet der Ausschuss die Eingabe als erledigt.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Antragsteller regt an, bestimmte Regelungen des Personenbeförderungsrechts, die das Taxi- und Mietwagengewerbe betreffen, außer Kraft zu setzen, um damit den Wettbewerb zu fördern, den Service zu verbessern und die Preise um durchschnittlich 2 Euro zu senken. Er bezieht sich auf Ankündigungen in der Presse, wonach das Taxigewerbe aufgrund der gestiegenen Treibstoffpreise einen weiteren Preiszuschlag fordere. Folgende konkrete Änderungen werden gefordert:

- Wegfall der Rückkehrpflicht für Mietwagen
- Freigabe der Halteplätze für beide Verkehrsformen
- Steuerminderung auf 7 % für Mietwagen
- Gesetzlich geregelte Mindestlöhne für Taxi- und Mietwagenfahrer
- Möglichkeit der Aufnahme von Fahrgästen auf der Straße für Mietwagenfahrer

Eine Kopie der Eingabe ist als Anlage beigelegt.

Begründung:

Zur vorliegenden Eingabe nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Es ist zutreffend, dass der Rat der Stadt Köln den Taxitarif aufgrund der Kosten- und Ertragssituation im Kölner Taxigewerbe mit der 1. Änderungsverordnung zum Kölner Taxitarif vom 16.11.2007 erhöht hat. Seit dieser Erhöhung des Taxitarifs sind die Taxipreise in Köln im bundesweiten Vergleich durchschnittlich.

Ein Erhöhungsantrag des Taxitarifes ist seitens des Taxi-Rufes Köln auch im Zusammenhang mit den gestiegenen Treibstoffkosten bis heute nicht gestellt worden. Der Antragsteller bezieht sich insoweit auf Aussagen und Ankündigungen in der Presse, die nicht umgesetzt wurden.

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) regelt das Genehmigungsverfahren (§ 13) sowie die Rechte und Pflichten von Taxen (§ 47) und Mietwagen (§ 49) als eigenständige Verkehrsformen.

Taxen werden im Gegensatz zu Mietwagen dem öffentlichen Personenverkehr zugerechnet. Sie unterliegen daher der Betriebs- und Beförderungspflicht (§§ 21, 22 PBefG) sowie einer amtlich festgesetzten Fahrpreisbindung (§ 51 PBefG).

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxigewerbes (Schutz vor ruinösem Wettbewerb) wird die Anzahl der Genehmigungen reglementiert. Das PBefG lässt die Übertragung von Genehmigungen ausdrücklich zu (§ 2). Die Realisierung eines vorhandenen Geschäftswertes ist zulässig.

Aufgrund der Ergänzungsfunktion zum öffentlichen Personennahverkehr richten die Straßenverkehrsbehörden für Taxis Halteplätze ein, auf denen sich ausschließlich Taxis bereithalten dürfen. Für Taxis gilt im Nahbereich bis 50 Kilometer der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7 %.

Mietwagen unterliegen keinen objektiven Genehmigungsbeschränkungen. Sofern Antragsteller die subjektiven (persönlichen) Voraussetzungen erfüllen, muss eine Mietwagengenehmigung erteilt werden. Für Mietwagen besteht keine Betriebs- und Beförderungspflicht und die Fahrpreise können frei kalkulieren werden.

Zum Schutz des stark reglementierten und damit eingeschränkt wettbewerbsfähigen Taxiverkehrs müssen Mietwagen nach durchgeführten Aufträgen (sofern kein Folgeauftrag vorliegt) an den Betriebssitz zurückkehren bzw. dürfen sich nicht im Straßenraum bereithalten. Sie dürfen auch keine Fahrgäste aufnehmen, die durch Heranwinken auf der Straße auf sich aufmerksam machen. Bei Mietwagen dürfen keine Zeichen und Merkmale verwendet werden, die dem Taxiverkehr vorbehalten sind (§ 49 PBefG).

Da Mietwagen nicht dem öffentlichen Personenverkehr zugerechnet werden, gilt hier der normale Mehrwertsteuersatz von 19 %.

Den Kunden stehen beide Verkehrsformen wahlweise zur Verfügung. Ein Wettbewerb des Verkehrsmarktes ist somit gegeben.

Ergebnis:

Die Vorschläge des Antragstellers verstoßen gegen die Bestimmungen des PBefG und können daher von der Stadt Köln nicht umgesetzt werden.

Auf den Mehrwertsteuersatz sowie die Festlegung von Mindestlöhnen für Taxi- und Mietwagenfahrer hat die Stadt Köln keinen Einfluss.

Dem Anliegen kann somit nicht entsprochen werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1